

Lee

2 O 50/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

BRR Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin
Geschäftszeichen: DTS-005906-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd. vertr.d.d. GF David Harris, Majella Goss, Yvonne Cunnane und
Anne O'Leary, Merrion Road, D04 X2K5, Dublin 4

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Darmstadt – 2. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 11.04.2025 für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu
250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu
vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu
vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis
zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der
Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem.

dem Antrag zu 1. (siehe S. 4f. dieses Urteils) mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. (siehe S. 4f. dieses Urteils) aufgeführten, seit dem 01.03.2022 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. (siehe S. 4f. dieses Urteils) seit dem 01.03.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. (siehe S. 5 dieses Urteils) seit dem 01.03.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000,00 Euro nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.11.2023, zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 32% und die Beklagte 68% zu tragen.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 Euro vorläufig vollstreckbar.

Das Urteil ist für die Beklagte vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert beträgt: 22.000 Euro.

Tatbestand:

Die Parteien streiten u.a. um Unterlassung und Schadensersatz im Zusammenhang mit Datenverarbeitung durch die Beklagte.

Die Beklagten bietet soziale Netzwerk Instagram sowie andere Anwendungen an. Zu den Produkten der Beklagten gehören auch die sog. sog. Meta Business Tools, insbesondere Meta Pixel, App Events über Facebook SDK, Conversions API und App Events API.

Im Hilfebereich der Beklagten wird ausgeführt: „Die Meta-Business-Tools sind Technologien, die von Meta Platforms, Inc. und Meta Ireland Limited angeboten werden. Sie unterstützen Websitebetreiber*innen, Publisher*innen, App-Entwickler*innen und Business-Partner, darunter auch Werbetreibende, bei der Integration ihrer Apps und Websites mit Meta. Damit können sie die Leistung ihrer Produkte und Dienstleistungen besser verstehen und messen. Gleichzeitig können sie Personen, die diese nutzen oder daran Interesse haben, besser erreichen und ihnen einen besseren Service bieten. Zu diesen Business-Tools gehören beispielsweise das Meta-Pixel, die Conversions API, App-Events über Facebook-SDK, Offline-Conversions und die App Events API. Wir empfangen außerdem Daten der Business-Tools als Impressionen und Klickdaten (z. B. „Gefällt mir“-Angaben oder die Anzahl der Klicks auf den „Teilen“-Button), die durch soziale Plugins von Facebook und Facebook Login übermittelt werden. Darüber hinaus empfangen wir Daten von bestimmten APIs, beispielsweise den Messenger-Kund*innenabgleich von der Send API oder aus bestimmten Pilot-, Test-, Alpha- oder Beta-Programmen, die wir von Zeit zu Zeit anbieten. Weitere Informationen findest du in den Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools.“ Vgl. Anlage B3.

Unternehmen (sog. „Drittanbieter“) können die streitgegenständlichen Business Tools auf ihrer Webseite oder in ihrer App integrieren und so Kundendaten (des Webseitenbesuchers oder App-Nutzers) mit der Beklagten teilen, wobei die Beklagte an die Nutzung der Business-Tools Nutzungsbedingungen knüpft.

Technisch sind Business Tools (zumindest teilweise) unterschiedlich ausgestaltet. Teilweise erfolgt die Datenerfassung durch Einfügen eines sog. „Skipts“ im Code der Webseiten und Apps, wobei dies von technisch durchschnittlich versierten Internetnutzer nicht bemerkt wird; teilweise werden die Daten auch auf den Webseiten Drittanbieter erfasst, sodass auch technisch versierte Nutzer die Erfassung der Daten nicht bemerken und verhindern können.

Business Tools laufen auf einer Vielzahl von Webseiten, darunter reichweitenstarke Webseiten, wie spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de, tripadvisor.de, hrs.de, holidaycheck.de, kayak.de, momondo.de. Sie laufen auch auf gesundheitsrelevanten Seiten wie: apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, aerzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de. Zudem sind die Business Tools auf Dating-/Erotik-Seiten wie parship.de, amorelie.de, orion.de, lovescout24.de vorhanden und laufen auf Seiten wie: krebshilfe.de, tfp-fertility.com (Samenbank), nie-wieder-alkohol.de, nvve.nl (Sterbehilfe), vgl. Bl. 11 d.A.

Der Kläger nutzt seit dem 01.03.2022 privat Instagram mit dem Benutzernamen [REDACTED]. Hierfür musste der Kläger den Nutzungsbedingungen für Instagram zustimmen. In der „Datenschutzrichtlinie“ der Beklagten wird der Beklagten das Recht eingeräumt, das Verhalten ihrer Nutzer nicht nur bei Nutzung von deren Produkten zu analysieren, vgl. Anlage K1.

In den Einstellungen von Instagram kann der Nutzer Einstellungen zu „Optionalen Cookies“ treffen, wird dies vom Nutzer nicht erlaubt, verwendet die Beklagte „für bestimmte Verarbeitungszwecke“ keine über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten (vgl. Bl. 259 d.A.).

Der Kläger trägt vor, durch die Einbindung der Business Tools auf Drittseiten und Apps werde die Beklagte „Verantwortliche“ i.S.d. DSGVO. Die massive Datenerhebung über den gesamten Internetverkehr der Nutzer sei durch keine der in Art. 6 und 9 DSGVO normierten Rechtsgrundlagen gedeckt. Die Beklagte informiere ihre Nutzer zum Umfang der gespeicherten Informationen auch auf Nachfrage nicht hinreichend darüber, welche Daten gespeichert sind. Auch eine nachträgliche Löschung der Daten sei nicht möglich.

Er ist der Auffassung, die geltend gemachten Unterlassungsansprüche ergäben sich unmittelbar aus Art. 17 DSGVO. Der Löschungsanspruch folge aus Art. 17 DSGVO. Der Schadensersatzanspruch ergebe sich aus Art. 82 DSGVO und sei in fünfstelliger Höhe

angemessen. Es liege ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor.

Der Kläger behauptet, er habe erhebliche psychische Beeinträchtigungen durch die Praxis der Beklagten erlitten, so habe er das Gefühl, im Privatleben vollständig überwacht zu werden; der Marktmacht der Beklagten ausgeliefert zu sein. Er habe die Angst, dass die Beklagte seine Interessen, Reizthemen, Hoffnungen und Sorgen ermitteln werde; durch die Übermittlung der Daten in die USA werde er niemals wieder Kontrolle über seine Daten zurückzuerlangen. Er hat in seiner Anhörung u.a. präzisiert, dass in Zeiten in denen er wegen einer Vorerkrankung im Internet recherchiere er von der Beklagten Inhalte angezeigt bekomme, die deutliche Relevanz zu der Vorerkrankung haben. Dies gelte auch, wenn er bei seiner Recherche nicht auf seinem Nutzungskonto bei der Beklagten eingeloggt sei.

Der Kläger behauptet, er besuche regelmäßig Internetseiten, auf denen Business Tools vorhanden sind. Er achte darauf, sich auszuloggen, solange er das Netzwerk der Beklagten nicht aktiv nutzte und Cookies abzulehnen, soweit dies möglich und praktikabel sei.

Der Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass bei rechtskonformer Auslegung des Nutzungsvertrages der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] abweichend von den Regelungen des Nutzungsvertrags die Verarbeitung von folgenden personenbezogenen Daten, die die Beklagte auf Drittwebseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten verarbeitet und im Zuge dessen mit dem obigen Nutzeraccount der Klagepartei verknüpft hat, in folgendem Umfang seit dem 01.03.2022 nicht zulässig war:

- a) auf besuchten Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

E-Mail der Klagepartei

Telefonnummer der Klagepartei

Vorname der Klagepartei

Nachname der Klagepartei

Geburtsdatum der Klagepartei

Geschlecht der Klagepartei

Ort der Klagepartei

Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)

IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)

interne Klick-ID der Meta Ltd.

interne Browser-ID der Meta Ltd.

Abonnement –ID

Lead-ID

anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b) auf Dritt-Webseiten

die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

der Zeitpunkt des Besuchs

der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

der Name der App sowie

der Zeitpunkt des Besuchs

die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie

die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 01.03.2022 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des

Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 01.03.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 01.03.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.11.2023, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beantragt, das Verfahren auszusetzen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klageanträge seien teilweise schon unzulässig u.a. wegen fehlender Bestimmtheit.

Die Beklagte trägt u.a. vor, die Klage können keinen Erfolg haben, weil die Beklagte die beanstandete Datenverarbeitung nicht vornehme, weil der Kläger dieser nicht zugestimmt habe. Sie definiert für diese Aussage die „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ als Datenverarbeitung der Beklagte zum „Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung“. Sie trägt diesbezüglich umfangreich vor, dass ein Nutzer der Bereitstellung personalisierter Werbung widersprechen kann. Sie trägt vor, die Klage sei schon deswegen unsubstantiiert, weil der Kläger nicht dargelegt habe, dass (und welche) persönliche oder private Information des Klägers erhoben worden sei. Es ist sei für die Beklagte notwendig, übermittelte Daten zu verarbeiten, um die Funktionalität und Sicherheit des Internets zu verbessern.

Das Gericht hat den Kläger informatorisch angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Es wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in Antrag 1 unzulässig. In den Anträgen 2, 3 und 4 ist die Klage zulässig und begründet. Im Antrag 5 ist die Klage zulässig und teilweise begründet. Im Antrag 6 ist die Klage unbegründet.

Antrag 1

Die Klage ist in Antrag 1 unzulässig.

Die mit dem Klageantrag zu 1) verfolgte Feststellungsklage i.S.d. § 256 ZPO ist unzulässig.

Der Kläger verfolgt mit Antrag 1 schon kein feststellungsfähiges Interesse, da er mit dem Antrag nicht ein Rechtsverhältnis, sondern nur abstrakte Rechtsfragen und Vorfragen von Rechtsverhältnissen zur Prüfung stellt.

Gegenstand der Feststellungsklage ist das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses. Ein solches Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO ist die rechtliche Beziehung, die sich aus einem vorgetragenen Sachverhalt zwischen einer Person und einer anderen Person oder einem Gegenstand ergibt. Dabei kann es sich sowohl um absolute Rechte als auch um Ansprüche handeln. Nach herrschender Meinung können hingegen reine Rechtsfragen, einzelne Elemente eines Rechtsverhältnisses oder bloße Vorfragen nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein (vgl. BeckOK ZPO, § 256 Rn. 3 m.w.N.).

Vorliegend begehrt der Kläger die Feststellung, wie weit der zwischen den Parteien vereinbarte Nutzungsvereinbarung wirkt; und ob diese Nutzungsvereinbarung die Verarbeitung bestimmter Daten gestattet. Dass das Rechtsverhältnis, nämlich die Nutzungsvereinbarung dem Grunde nach besteht, ist nicht im Streit. Damit richtet sich das Begehren des Klägers lediglich auf die Auslegung der Nutzungsvereinbarung und um eine Vorfrage, deren Beantwortung bei Prüfung der Ansprüche des Klägers ohnehin erfolgen muss. Würde nämlich die Nutzungsvereinbarung die beanstandete Datennutzung durch die Beklagte gestatten, wären die übrigen Anträge jedenfalls als unbegründet abzuweisen.

Die Klage ist teilweise begründet.

Anträge 2 und 3

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der unrechtmäßigen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO, weil die Beklagte als Verantwortliche personenbezogene Daten des Klägers unrechtmäßig verarbeitet.

Bei Art. 17 DSGVO handelt es sich um eine Anspruchsgrundlage auch für Unterlassungsbegehren (teilweise einschränkend: z.B. BGH GRUR, 2022, 258; OLG Frankfurt a. M. GRUR 2018, 1283). Auch wenn im Wortlaut von Art. 17 DSGVO lediglich die Löschung als Rechtsfolge genannt ist, richtet sich die Norm auch auf Unterlassung. Es wäre kaum praktikabel und mit dem in Art 79 DSGVO normierten Recht auf wirksame Rechtsbehelfe nicht vereinbar, wenn Betroffene immer und immer wieder Löschung verlangen müssten. Einem Betroffenen dürfte es freistehen, dauerhaft die Löschung von Daten zu verlangen. Faktisch führt diese dauernde Lösungsverpflichtung dazu, dass Daten gar nicht erst übermittelt, gespeichert und verwendet werden dürften. Dementsprechend ergibt sich aus der Verpflichtung

zur Löschung von Daten implizit zugleich die Verpflichtung, diese nicht (weiter) zu verarbeiten und zu erheben.

Die Voraussetzungen der Norm sind auch erfüllt.

Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Sie stellt mit den sog. „Meta Business Tools“ technische Werkzeuge bereit, die es Dritten ermöglichen, personenbezogene Daten von Webseitenbesuchern zu erfassen und an die Beklagte zu übermitteln. Die Beklagte hat Daten über die Business Tools erhalten, diese gespeichert und verarbeitet. Auf die Entscheidung des EuGH 29. Juli 2019, Az. C-40/17 wird Bezug genommen. Die Beklagte ist nicht lediglich Auftragsverarbeiterin, sondern eigenständig Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Die Beklagte ist als Anbieter der Business Tools gemeinsam verantwortlich mit dem Webseitenbetreiber. Dass auch eine Haftung der Webseitenbetreiber bestehen kann, entbindet die Beklagte jedenfalls nicht davon, sich selbst datenschutzkonform zu verhalten.

Es bestehen auch keine Zweifel, dass die Beklagte sich persönliche Daten des Klägers verschafft und verarbeitet hat. Der Vortrag des Klägers ist hinreichend substantiiert (vgl. auch Hinweis des LG Lübeck Az. 15 O 269/23 – hier von Klägerseite vorgelegt: Bl. 1272 d.A.). Der Kläger hat ausgeführt, dass er regelmäßig Internetseiten besucht, auf denen die streitgegenständlichen Business Tools installiert sind. Jedenfalls in seiner mündlichen Anhörung hat er dafür Beispiele geschildert und konkrete Internetseiten angegeben. Allein daraus folgt die Betroffenheit des Klägers. Rechtsförmig bestritten ist dieser Vortrag von der Beklagten nicht. Weder hat die Beklagte sich zu den vom Kläger genannten Webseiten qualifiziert erklärt, noch hat die Beklagte überhaupt Erklärungen dazu abgegeben, welche Daten sie vom Kläger erfasst hat. Welche konkreten Daten die Beklagte vom Kläger angehäuft hat, entzieht sich aber naturgemäß der Kenntnis des Klägers. Hierzu kann sich ausschließlich die Beklagte erklären – was sie nicht getan hat.

Ohnehin ist es dem Kläger nicht möglich (und prozessual ist dies nicht notwendig), sein gesamtes Internetnutzungsverhalten aufzuzeigen. Es ist für den Anspruch des Klägers nicht relevant, jeden Vorgang darzutun, wann, wo und wie die Beklagte Daten von ihm erhalten hat.

Letztlich räumt die Beklagte ein, dass sie streitgegenständliche Daten über den Kläger erhalten hat und nutzt (z.B. Rn. 39 der Klageerwiderung, Rn. 79 der Duplik). Zuletzt hat die Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung auf Frage des Vorsitzenden beispielhaft erläutert, dass die Beklagte „sicherheitsrelevante Daten“ von Drittanbietern erhalte, auch wenn der Kläger Cookies auf der besuchten Seite ablehne. Die Beklagte müsse z.B. prüfen, wenn der Kläger die Seite der „Süddeutschen Zeitung“ besuche, ob mit der vom Kläger verwendeten „IP-Adresse“ schon mal ein Angriff gegen die Beklagte erfolgt sei. Ob diese Äußerung der Beklagtenvertreterin überzeugt oder zutrifft, mag dahinstehen: Jedenfalls ist von Beklagtenseite eingeräumt, dass die Beklagte sich die Daten verschafft und für eigene Zwecke nutzt.

Soweit die Beklagte vordergründig bestreitet, dass sie „streitgegenständliche Daten“ des Klägers nicht verarbeitet, weil der Kläger dem nicht zugestimmt habe, geht diese Verteidigung fehl. Die Beklagte kann die mehrfach wiederholte Behauptung nur tätigen, indem sie den Begriff der „streitgegenständlichen Daten“ selbst vorab fehlerhaft definiert. Sie definiert „streitgegenständliche Daten“ als Daten, die zur „Bereitstellung personalisierter Werbung“ genutzt werden. Dies ist tatsächlich aber nicht Streitgegenstand, wie sich zweifelsfrei aus dem Klagevortrag und den Anträgen ergibt. Der Kläger hat dies sowohl schriftsätzlich als auch in der mündlichen Verhandlung nochmal deutlich klargestellt. Die Klage richtet sich gerade nicht nur gegen eine Datenübermittlung zum Zweck der personalisierten Werbung. Der Aspekt der „Werbung“ spielt in den Schriftsätzen der Klägerseite nahezu keine Rolle. Vielmehr geht es dem Kläger um einen umfassenden Schutz und eine umfassende Kontrolle seiner Daten – unabhängig davon, zu welchem Zweck sie erhoben wurden. Das Gericht musste nicht hinweisen, dass der Vortrag der Beklagten damit weitgehend am Fall vorbeigeht. Zum einen hat die Klägerseite darauf rechtzeitig vor dem Termin aufmerksam gemacht, vgl. Bl. 2085. Zum

anderen geht das Gericht davon aus, dass die Beklagte diesen Gesichtspunkt nicht im Sinne des § 139 ZPO übersehen hat, sondern gezielt einsetzt. Dafür spricht bereits, dass sie auch in anderen Verfahren hierauf hingewiesen wurde (vgl. z.B. LG Karlsruhe, 20 O 35/23, Bl. 2118 d.A.).

Die Datenverarbeitung durch die Beklagte ist unrechtmäßig. Keine der in Art. 6 DSGVO genannten „Bedingungen“ liegt im Ergebnis vor. Eine Einwilligung des Klägers in die Datenverarbeitung liegt nicht vor, insbesondere gibt der Nutzungsvertrag keine Einwilligung in die erfolgte Datenverarbeitung. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung trägt die Beklagte (vgl. Art. 5 Abs. 2, Art. 7 DSGVO). Eine Einwilligung im Sinne der DSGVO ist eine freiwillige, informierte, unmissverständliche Willensbekundung für einen konkreten Zweck, durch die die betroffene Person ihr Einverständnis zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erklärt (Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Erforderlich sind insbesondere: Freiwilligkeit, Zweckbindung, Transparenz und ein Einwilligungsbewusstsein.

Die Ausführungen der Beklagten zu einer Einwilligung des Klägers kreisen insoweit weitgehend um Fragen der Zustimmung zu personalisierter Werbung (vgl. Bl. 1534 ff). Dies ist aber – wie aufgezeigt – nicht streitgegenständlich. Insoweit verfängt der Vortrag der Beklagten zu einer etwaigen Zustimmung des Klägers aufgrund sog. „Cookies“ nicht. Zum einen bleibt der Vortrag der Beklagten völlig pauschal. Es ist offen, mit welchen „Cookies“ der Kläger welchen Datenverarbeitungen zugestimmt haben soll. Die zur Rechenschaft verpflichtete Beklagte kann sich insoweit nicht mit pauschalen Ausführungen behelfen. Zum anderen ist der Vortrag der Beklagten auch nicht ausreichend, da er sich vornehmlich auf „optionale“ Cookies zu „Werbezwecken“ bezieht, vgl. z.B. Bl. 1534 d.A.. Es geht im vorliegenden Verfahren aber nicht nur um „Cookies“ oder um „optionale Cookies“ und schon gar nicht geht es um „Werbezwecke“. Ohnehin hat die Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung erläutert, dass einige Daten des Klägers (z.B. IP-Adressen) als „sicherheitsrelevante“ Daten auch dann erhoben werden, wenn sog. „Cookies“ abgelehnt werden. Welche Daten – neben der IP-Adresse – dies nun sein sollen, bleibt wiederum völlig vage.

Soweit die Beklagte meint, eine Einwilligung liege vor, da Drittunternehmen verpflichtet seien, „alle notwendigen Rechte und Einwilligungen [...] zu haben“ (vgl. Bl. 1503), überzeugt das nicht. Auch wenn gemäß der Nutzungsbedingungen für die Business Tools der Beklagten Drittunternehmen verantwortlich sind, entlasten diese nicht die Beklagte, vgl. auch Art. 26 Abs. 3 DSGVO.

Letztlich scheitert eine mögliche Einwilligung des Klägers nach der oben genannten Definition auch daran, dass der Kläger überhaupt nicht nachvollziehen kann, wann, welche Daten an die Beklagte übermittelt werden. Es fehlt damit an Freiwilligkeit, Transparenz und am Einwilligungsbewusstsein. Letztlich unwidersprochen hat die Klägerseite vorgetragen, dass für den Kläger überhaupt nicht nachvollziehbar ist, ob auf einzelnen Internetseiten Business Tools installiert sind.

Bedingungen nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 b) – e) DSGVO liegen ebenfalls nicht vor. Die Personalisierung der Inhalte, die dem Nutzer angezeigt werden ist nicht erforderlich im Sinne von objektiv unerlässlich, um dem Nutzer die Dienste des sozialen Online-Netzwerks anzubieten. Auch ist weder eine rechtliche Verpflichtung noch ein öffentliches oder lebenswichtiges Interesse zur entsprechenden Datenverarbeitung ersichtlich ist. Eine nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 f) DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung geht nicht zugunsten der Beklagten aus, denn ein berechtigtes Interesse der Beklagten an einem „profitablen Dienst“, bzw. an der Bereitstellung von individueller Werbung oder der Verfeinerung des Algorithmus steht nicht über dem Grundrecht der Nutzer auf Datensicherheit.

Schließlich war das Verfahren nicht nach § 148 ZPO auszusetzen, wie die Beklagte beantragt (Bl. 1552 d.A.). Denn eine etwaige Entscheidung des BGH oder des EuGHs zu der Vorlagefrage, ob Art. 17 DSGVO einen Unterlassungsanspruch enthält, bindet das hiesige

Gericht nicht. Ohnehin folgt der geltend gemachte Anspruch der Klägerseite auch aus in Verbindung mit § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog (vgl. Worms, BeckOK, Art. 17 DSGVO, Rn. 57 zum vorbeugenden Unterlassungsanspruch).

Antrag 4

Der Kläger hat auch einen Löschungsanspruch, der aus Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO iVm 18 DSGVO folgt. Auf die Ausführungen oben wird Bezug genommen.

Antrag 5

Dem Kläger hat gegen die Beklagten Anspruch auf Schadensersatz iHv. 2.000 Euro aus Art. 82 DSGVO, weil die Beklagte Daten des Klägers unrechtmäßig erhoben hat (s.o.) und damit gegen die DSGVO verstoßen hat.

Dem Kläger ist hierdurch ein erstattungsfähiger Schaden entstanden. Darunter fallen auch immaterielle Schäden. Zur Bemessung können die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO herangezogen werden, etwa Art, Schwere und Dauer des Verstoßes. Berücksichtigung finden Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung sowie der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten. Zu beachten ist, dass die abschreckende Wirkung der DSGVO nur durch spürbare, empfindliche Entschädigungen erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Erwägungsgründe 75 und 85 der DSGVO zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage hat das Gericht den Schaden im Wege der Schätzung bestimmt.

Das Gericht verkennt nicht, dass ein Verstoß gegen Datenschutzrecht allein keinen Anspruch begründet. Voraussetzung ist, dass die Verletzung zu einer konkreten, nicht nur unerheblichen oder bloß subjektiv empfundenen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts geführt hat. Erforderlich ist ein spürbarer Nachteil, der mit objektiv nachvollziehbaren und gewichtigen Beeinträchtigungen einhergeht. Ein solcher Nachteil liegt vor.

Dabei war zu berücksichtigen, dass der Kläger glaubhaft ganz erhebliche Beeinträchtigungen schilderte. Diese beziehen sich zum einen auf einen durch die Beklagte verursachten erheblichen Überwachungsdruck. Dabei sei er, der Kläger, der Marktmacht der Beklagten ausgeliefert. Letztlich hat er große Sorge, dass die Beklagte (zu) viel über ihn wisse. Er hat Angst, dass mit Hilfe von KI eine Analyse von Interessen, Reizthemen, Hoffnungen und Sorgen möglich wird, die genutzt werden kann, um ihn zu manipulieren. Dazu trägt bei, dass durch die Übermittlung der Daten in die USA die Kontrolle über diese Daten niemals wieder zurückerlangt werden kann.

Diese Angaben des Klägers sind glaubhaft und begründen im konkreten Fall auch eine ganz erhebliche Beeinträchtigung des Klägers. Das Gericht berücksichtigt, dass die Schilderungen der Beeinträchtigungen des Klägers – soweit sie schriftsätzlich vorgetragen sind – wohl aus der Feder des Klägervertreters stammen und in gleichgelagerten Verfahren ähnlich vorgetragen werden. Hier war allerdings zu berücksichtigen, dass der Kläger diese Ausführungen in seiner persönlichen Anhörung tatsächlich mit Leben gefüllt und glaubhaft konkretisiert hat. Dabei war insbesondere zu sehen, dass die vom Kläger geschilderten Beeinträchtigungen äußerst sensible Bereiche erfassten. So hat der Kläger z.B. geschildert, dass er (unabhängig von dem hiesigen Verfahren) an einer psychischen Erkrankung leide. Wenn er mit Bezug auf seine Krankheit im Internet recherchiere, schlage sich das unmittelbar bei den von der Beklagten über Instagram angebotenen Videos nieder. Ihm würden also – wenn er Seiten aufsuche, die für seine Erkrankung relevant seien – bei Instagram einerseits Aufklärungsangebote (positiv bestärkende Inhalte) und andererseits auch die Krankheit bestärkenden Inhalte (z.B.

Gewaltvideos) vermehrt anzeigt. Ähnliches gelte im Hinblick auf politische Ansichten und sonstige private Angelegenheiten. Diese Angaben des Klägers sind glaubhaft. Der Kläger hat sich offenbar selbst mit den hier streitgegenständlichen Fragestellungen auseinandergesetzt. Anders als bei vielen von dem Gericht entschiedenen Verfahren zu DSGVO-Verstößen im Zusammenhang mit unerwünschter Werbung und zu Fragen des sog. „Scraping“ ist das Gericht überzeugt, dass der Kläger hier die geschilderten Beeinträchtigungen tatsächlich erleidet. Er ist – davon ist das Gericht auch aufgrund des persönlichen Eindrucks des Klägers überzeugt – nicht nur aus monetären Interessen auf ein Masseverfahren „aufgesprungen“. Ohnehin sind die geschilderten Beeinträchtigungen von der Beklagten nicht hinreichend bestritten. Die Beklagte bestreitet auch hier lediglich völlig pauschal ohne sich mit den Schilderungen auseinanderzusetzen. Soweit sie vorträgt, sie würde ohnehin keine gesundheitsbezogenen Daten (vgl. Art. 9 DSGVO) erheben, bleiben auch diese Angaben völlig pauschal. Es bleibt offen welche Daten von Seiten wie: krebshilfe.de, tfp-fertility.com, niewiederalkohol.de oder nvve.nl erhoben werden können, ohne dass dies unter Art. 9 DSGVO fällt. Dies gilt umso mehr, als die Klägerseite – ebenfalls unbestritten – vorgetragen hat, dass auch von Unterseiten (z.B. bei Shop-Apotheke oder von Medikamente-per-klick), auf denen konkrete Medikamente angeboten werden, Daten an die Beklagte übermittelt werden. Dies betrifft z.B. Antidepressiva oder die „Pille danach“, vgl. Bsp. auf Bl. 12 ff. d.A. Es bleibt völlig offen, was die Beklagte von diesen Seiten an Daten erhalten haben will, die nicht unter Art. 9 DSGVO fallen.

Vorliegend wird ein Schadensersatzanspruch von 2.000 Euro als angemessen, aber auch ausreichend erachtet. Dies auch, da dem Kläger bekannt gewesen sein dürfte, dass die Beklagte entsprechende Daten sammelt und ggfs. weitergibt. Ebenso dürfte bekannt gewesen sein, welches Geschäftsmodell die Beklagte hat, und dass sie einen Algorithmus pflegt. Der Kläger hat sich letztlich sehenden Auges dem ausgesetzt. Die Konstellation ist daher nicht vergleichbar ist mit dem heimlichen Ausspähen/Mitlesens von E-Mails.

Der Anspruch des Klägers war – wie beantragt – zu verzinsen.

Antrag 6

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten waren nicht zu erstatten. Der Anspruch ist bereits nicht schlüssig vorgetragen. Allein ein möglicher Verzug begründet noch keinen Anspruch. Der Kläger und auch der Klägervertreter durften die entsprechende Rechtsverfolgung nicht für erforderlich halten. Es dürfte ausgeschlossen sein, dass die Beklagte durch eine außergerichtliche Inanspruchnahme im Sinne der Klägerseite zu bewegen war.

Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist nach § 709 S. 1 ZPO und § 708 Nr. 11, 711.

Der Streitwert wird auf 22.000 Euro festgesetzt. Dabei ist das Gericht der Angabe der Klägerseite gefolgt und von folgenden Einzelwerten ausgegangen (Antrag 1: 5.000 Euro; Antrag 2: 5.000 Euro; Antrag 3: 5.000 Euro; Antrag 4: 2.000 Euro; Antrag 5: 5.000 Euro).

